

**Anordnung
über die Auszeichnung
von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen,
sozialistischen Genossenschaften,
Truppenteilen und Territorien für vorbildliche
energiewirtschaftliche Arbeit
vom 25. November 1981**

§ 1

(1) In Anerkennung vorbildlicher energiewirtschaftlicher Arbeit können volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistische Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) mit einem Energieverbrauch gleich oder größer als 30 TJ/a mit einer Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans, bis zur Höhe von 10 000 M ausgezeichnet werden. Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat kann unabhängig von der Höhe des Energieverbrauchs auch an wissenschaftlich-technische Einrichtungen verliehen werden.

(2) Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat gemäß Abs. 1 kann auch an Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe der DDR sowie an Territorien mit mehr als 10 000 Einwohnern (Kreise, Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände) verliehen werden.

(3) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 10 bis 30 TJ, soweit sie nicht einem örtlichen Staatsorgan unterstellt sind, können mit einer Urkunde des zuständigen zentralen Staatsorgans und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des Leiters des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden.

(4) Betriebe mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 10 bis 30 TJ, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, sowie Territorien mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000 (Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände) können mit einer Urkunde des zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und mit einer materiellen Anerkennung aus dem Fonds für materielle Interessiertheit des jeweils zuständigen Staatsorgans bis zur Höhe von 3 000 M ausgezeichnet werden.

(5) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben* Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, Truppenteilen und Territorien für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit (Anlage).

(6) Betriebe, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe sowie Territorien, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat eingetragen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Juni 1980 über die Auszeichnung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistischer Genossenschaften, Truppenteile und Territorien (GBl. I Nr. 19 S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 25. November 1981

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Leiter der Zentralen Energiekommission
beim Ministerrat

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Auszeichnung
von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen,
sozialistischen Genossenschaften,
Truppenteilen und Territorien für vorbildliche
energiewirtschaftliche Arbeit**

1. Die Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat
„Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“
gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung kann verliehen werden für:-
 - a) beispielgebende Ergebnisse bei der Rationalisierung des Einsatzes, der Lagerung und des Transports von Energieträgern zur Einhaltung und Unterbietung von Energieträgerkontingenten und Realisierung von Substitutionsprozessen (hohes Niveau der Betriebsenergetik) und hohe energetische Güte erzeugter Produkte, soweit diese durch ihre energetischen Qualitätsparameter die Effektivität des Energieeinsatzes beim Anwender bestimmen (Niveau der Erzeugnisenergetik);
 - b) die Erzielung und schnelle Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem energiewirtschaftlichem Nutzen in die Praxis.
2. Die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) setzt voraus, daß keine schwerwiegende Verletzung der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan, im vorangegangenen Jahr festgestellt wurde und hergestellte Erzeugnisse hohen energiewirtschaftlichen Qualitätsanforderungen entsprechen sowie folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes bei Einhaltung und Unterbietung der staatlichen Energieträgerkontingente und der im Energieplan festgelegten Senkungsraten der Energie- und Elektroenergieintensität. Damit ist zu sichern, daß die volkswirtschaftlichen Zielstellungen zur Senkung der
 - Energieintensität von 4—5 Prozent/Jahr und
 - Elektroenergieintensität von 3 Prozent/Jahr
 eingehalten und der den staatlichen Plänen zugrunde liegende Leistungszuwachs ohne mehr Energie erfüllt werden;
 - Einbeziehung des rationellen Energieeinsatzes in den sozialistischen Wettbewerb, Orientierung der Neuerer und Rationalisatoren auf energiewirtschaftliche Aufgaben, Nachnutzung überbetrieblicher Rationalisierungslösungen und Neuerungen energiewirtschaftlicher Thematik. Werk tätige an energieverbrauchenden Anlagen sind im sozialistischen Wettbewerb ideell und materiell am sparsamsten Energieträgereinsatz zu stimulieren und regelmäßig über Qualifizierungsmaßnahmen weiterzubilden;
 - Gewährleistung einer wirkungsvollen Tätigkeit von Energieaktiven;
 - Erfüllung der festgelegten Substitutionsmaßnahmen, insbesondere zum direkten Einsatz von Rohbraunkohle anstelle importierter Energieträger entsprechend den Energieträgerbilanzen;
 - Nachweis eines hohen Niveaus der Arbeit mit technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen und Normativen, des Energieverbrauchs für energieintensive Anlagen, Produkte und Leistungen.